



Arbeitsinspektorat
Ringstrasse 10
7001 Chur

Tel. +41 81 257 23 57
Tel. +41 81 257 23 58
info.arbeitszeit@kiga.gr.ch
www.kiga.gr.ch

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)
Ringstrasse 10, 7001 Chur

Chur, 19.5.2021 / he

Bündner Gewerbeverband
Hinterm Bach 40
7002 Chur

BEWILLIGUNG C - 21 FÜR VORÜBERGEHENDE SONNTAGSARBEIT

(Arbeitsgesetz, ArG; Verordnungen zu ArG: ArGV) (Art. 19, Art. 31 Abs. 4 ArG, Art. 13 ArGV 5)

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Berufsausstellung durch die Stadt Chur.

Gültigkeitsdauer der Bewilligung:	Sonntag, 21. November 2021
Anlass:	FIUTSCHER 2021. Bündner Berufsausstellung für Aus- und Weiterbildung (Mittwoch 17. bis Sonntag 21. November 2021)
Austragungsort:	7000 Chur, Weststrasse 5, Stadthalle Chur
Begründung für Sonntagsarbeit:	Informationsübermittlung an Eltern und Jugendliche. Sonntagsarbeit infolge grossem Besucheraufkommen übers Wochenende. (6. Austragung, Art. 27 Abs. 1 Bst. c ArGV 1).
Aussteller, Arbeitgeber	Arbeitnehmende von ca. 80 Institutionen (Verbände, Vereine und Betriebe. Siehe auch: www.fiutscher.ch)
Arbeitnehmende:	Jugendliche ab 16. Altersjahr Erwachsene ab 18. Altersjahr
Arbeitszeit:	08.30 bis 18.30 Uhr , max. 9 Arbeitsstunden + Pausen
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitsdauer (Art. 18 ArGV1) ¼ Std. bei mehr als 5 1/2 Stunden Arbeitsdauer ½ Std. bei mehr als 7 Stunden Arbeitsdauer Maximale Arbeitsdauer: 9 Stunden Die Hauptpause muss mindestens 30 Minuten betragen.

Bedingungen, Auflagen, Vorbehalte für jugendliche Personen (ab 16. Altersjahr bis 18. Altersjahr):

1. Die Arbeiten sind von qualifizierten, erwachsenen Personen zu beaufsichtigen und dürfen den Besuch der Berufsfachschule nicht negativ beeinträchtigen. Die zu verrichtenden Tätigkeiten müssen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel stehen (Art. 13 Abs. 1 ArGV 5).
2. Die Arbeitgebenden haben die Eltern der Jugendlichen oder die Erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen zu **informieren** und für die **Sicherheit und Gesundheit** der Jugendlichen zu sorgen (Art. 19 ArGV 5). Diese Massnahmen gelten auch für den Arbeitsweg (Art. 13 Abs. 2 ArGV 1). Die Jugendlichen dürfen nicht überanstrengt werden und sie sind vor schlechten Einflüssen zu bewahren.
3. Die Arbeitgebenden dürfen die Jugendlichen ohne dessen **Einverständnis** nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen. Bei Arbeitnehmenden, welche nicht üblicherweise sonntags arbeiten, ist für die Sonntagsarbeit ein Lohnzuschlag von mindestens 50 Prozent zu bezahlen (Art. 19 ArG, Art. 31 Abs. 4 ArGV 1).
4. Die effektive Arbeitszeit darf pro Tag **nicht mehr als 9 Stunden** betragen (Art. 31 ArG).
5. Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (Art. 9 ArG, maximal 45 bzw. 50 Arbeitsstunden zwischen Montag früh und Sonntagabend).

Weitere Auflagen: Seite 2

BEWILLIGUNG C - 21 für die Sonntagsarbeit vom 21. November 2021, FIUTSCHER 2021

Fortsetzung, Auflagen für die Jugendlichen:

6. **Nach spätestens 6 Tagen**, an denen die Jugendliche / der Jugendliche beschäftigt worden ist, hat sie / er einen ganzen **Ruhetag** zu beziehen (Art. 21 ArGV 1).
7. Den Jugendlichen ist vor und nach dem Einsatz eine **tägliche Ruhezeit** von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 16 Abs. 1 ArGV 5).
8. Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche ein ganzer **Ersatzruhetag** zu gewähren. Dieser muss auf einen Arbeitstag fallen und die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen (Art. 21 ArGV 1).

Bedingungen, Auflagen, Vorbehalte für erwachsene Personen (ab 18. Altersjahr):

1. Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer ohne dessen **Einverständnis** nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 19 Abs. 5 ArG). Bei Arbeitnehmenden, welche nicht üblicherweise sonntags arbeiten, ist für die Sonntagsarbeit ein Lohnzuschlag von mindestens 50 Prozent zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).
2. Innert 2 Wochen muss mindestens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden (Art. 20 ArG, Art. 21 Abs. 2 ArGV 1).
3. Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche ein ganzer Ersatzruhetag zu gewähren. Dieser muss auf einen Arbeitstag fallen und die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen (Art. 21 ArGV 1).
4. **Nach spätestens 6 Tagen**, an denen die einzelne Arbeitnehmerin / der einzelne Arbeitnehmer beschäftigt worden ist, hat sie/er einen ganzen **Ruhetag** zu beziehen (Art. 21 ArGV 1).
5. Den Arbeitnehmenden ist vor und nach dem Einsatz am Sonntag eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 15a ArG).
6. Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit nach Art. 9 Abs. 1 ArG.

Allgemeine Bedingungen, Rechtsmittel

Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.

Diese Bewilligung berechtigt die Arbeitgebenden nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für die Arbeitnehmenden günstiger sind.

Diese Bewilligung ist durch den Bündner Gewerbeverband an die betroffenen Betriebe zuzustellen. Die Arbeitgebenden haben den Inhalt dieser Bewilligung den Mitarbeitenden zur Kenntnis zu bringen.

Diese Bewilligung ersetzt die Bewilligung Nr. C – 17 vom 4. März 2020, welche wegen der Pandemie mit dem Coronavirus keine Anwendung fand. Für die Ersatzbewilligung werden keine Gebühren erhoben.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Abteilung Arbeitsinspektorat



E. Heeb, Arbeitsinspektor

Link: <http://www.seco.admin.ch / Arbeit / Arbeitsbedingungen / Arbeitnehmerschutz / Arbeits- und Ruhezeiten>

Kopie an:

- stapo.gewerbepolizei@chur.ch
- Amt für Berufsbildung, intern
- SECO, Direktion für Arbeit, Arbeitnehmerschutz, Holzikofenweg 36, 3003 Bern